

Künstler für die doppelseitige Schallplatte, die unter diesen Vertrag fallende Aufnahmen desselben trägt, für alle über 5000 Stück verkauften Schallplatten eine Lizenz von 4% (vier Prozent) vom Großhandelspreis pro verkaufter Schallplatte zu zahlen. Die ersten 5000 Stück verkauften Schallplatten sind frei von jeglicher Abfindung oder prozentualen Beteiligung des Künstlers.

Der Großhandelspreis wird für die Lizenz-Abrechnung wie folgt zugrunde gelegt:

- Inland : 50 % des Endverkaufspreises
- Ausland : 33 1/3 % des Inlandendverkaufspreises

(2) Die evtl. auf die sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungen zu leistenden Steuern oder gesetzlichen Abgaben gehen zu Lasten des Künstlers.

(3) Das Entgelt für die Mitwirkung bei Duett- und anderen Ensembleaufnahmen (bei Vokalkünstlern) sowie für Begleitaufnahmen (bei Dirigenten) wird von Fall zu Fall vereinbart.

(4) Die Abrechnung, der an den Künstler zu zahlenden Beträge erfolgt halbjährlich, und zwar für den Zeitraum zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres. Bellaphon ist berechtigt, falls ihr dies erforderlich erscheint, die vorstehend erwähnten Termine nach ihrem Ermessen abzuändern. Der Zeitraum für die Abrechnung darf niemals ein Jahr übersteigen.

§ 6

(1) Der Künstler ist verpflichtet, über die in diesem Vertrage ausbedungene Anzahl von Aufnahmen, die dem Gegenwert des vereinbarten Gesamtbetrages entsprechen, hinaus, jede von der Bellaphon angeforderte Anzahl von Aufnahmen zu den Bedingungen des Vertrages zu leisten.

Der Künstler verpflichtet sich, während der Vertragsdauer auf Ersuchen der Bellaphon bei Ensembleaufnahmen bzw. zur Begleitung anderer Künstler mitzuwirken. In solchen Fällen ist jeweils eine besondere Vereinbarung darüber herbeizuführen, ob die betreffenden Aufnahmen im Rahmen des vorliegenden Vertrages durchzuführen sind oder ob ein Sondervertrag darüber abgeschlossen wird.

(2) Die in einem Vertragsjahr zu wenig gemachten Aufnahmen sind im folgenden nachzuholen, während umgekehrt die zuviel gemachten Aufnahmen von der Zahl der im folgenden Jahr oder später zu leistenden Aufnahmen abgesetzt werden.

§ 7

(1) Der Vertrag läuft vom **28. Februar 1966** ..... bis zum **27. Februar 1968 einschli**.....

(2) Die Bellaphon hat das Recht, spätestens einen Monat vor Ablauf des Vertrages zu erklären, daß sie eine Verlängerung des Vertrages wünscht. In diesem Falle verlängert sich dieser Vertrag ~~immer~~ um ein Jahr.

(3) Sind bei Vertragsende Aufnahmen oder Wiederholungen rückständig, dann hat der Künstler diese Aufnahmen oder Wiederholungen auf Anforderung der Bellaphon innerhalb eines Jahres nach Vertragsende nachzuholen. Sind die Aufnahmen aus Gründen rückständig, die in der Person des Künstlers liegen, so verlängert sich zugleich die Vertragsdauer bis zu dem Tage, an dem der Künstler die letzte der rückständigen Aufnahmen durchgeführt hat. Innerhalb der verlängerten Vertragszeit entsteht eine Verpflichtung zur Herstellung von weiteren Aufnahmen außer den rückständigen nicht. Sind die Aufnahmen aus von Bellaphon zu vertretenden Gründen rückständig, so verlängert sich die Vertragszeit als solche nicht und die Beschränkung des Künstlers lt. § 4 kommt in Fortfall. Wenn die Bellaphon infolge höherer Gewalt oder Krieges verhindert ist, Aufnahmen zu machen, so verlängert sich der Vertrag um die Dauer der Behinderung ohne Rücksicht auf deren Länge. Auf Antrag des Künstlers ist dieser von der Verpflichtung des § 4 freizustellen, wenn sich die dort vorgesehene Beschränkung wegen der Länge der Zeit der Verhinderung der Bellaphon als unbillige Härte erweisen sollte.